

Von: Herzog, Mario [mailto:Mario.Herzog@lvwa.sachsen-anhalt.de]
Gesendet: Mittwoch, 12. Juni 2019 13:55
An: Ordnungsamt (H. Dähne)
Betreff: AW: Ziebigker Straße - Beschluss des Stadtrates

Sehr geehrter Herr Dähne,

grundsätzlich hat ein Stadtrat keine Befugnis, Beschlüsse mit verkehrsregelnden Charakter zu fassen, da es sich hier um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises handelt (vgl. § 45 Abs. 1 i. V. m. § 66 Abs. 4 KVG LSA). Derartige Beschlüsse sind für die Straßenverkehrsbehörde nicht verbindlich.

Der Stadtrat kann lediglich die Verwaltung mit der Prüfung solcher Maßnahmen beauftragen sowie Empfehlungen geben oder planerische Grundlagen liefern. Ein Anspruch der Stadt auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde über ihren Antrag besteht nur dann, wenn ihre zum Selbstverwaltungsbereich gehörenden Planungs- und Entwicklungsbelange beeinträchtigt werden (§ 45 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 5, 2. Alternative StVO).

Die hier von der Stadt begehrte Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung dient der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und hat keinen Bezug zur städtebaulichen Entwicklung. Die Entscheidung darüber, ob und welche verkehrsrechtlichen Anordnungen getroffen werden, liegt daher allein im pflichtgemäßen Ermessen der Straßenverkehrsbehörde (entgegen der falschen Formulierung im Beschluss „beantragt“ die Verwaltung - d. h. die Straßenverkehrsbehörde - nicht die Anordnung, sondern sie entscheidet selbst).

Zu den vom Stadtrat vorgebrachten Gründen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der gesamten Ziebigker Straße ist (nach eigener Ortsbesichtigung und Befahrung mit dem Rad) folgendes festzustellen:

Die vorhandene Fahrbahnbreite (7,60 m) ermöglicht das Überholen von Radfahrern mit ausreichendem Abstand auch bei Gegenverkehr. Die Einschränkung der Fahrbahnbreite für den fließenden Verkehr durch das Parken halb auf dem Gehweg kann zwar das Überholen von Radfahrern bei Gegenverkehr ohne Einhaltung von Sicherheitsabständen begünstigen (vgl. RAS 06, Kap 6.1.7.2; ERA Kap 3.1). Allerdings ist der zum Parken freigegebene Straßenabschnitt nur teilweise mit Fahrzeugen belegt, so dass in den Bereichen ohne parkende Fahrzeuge gefahrlos überholt werden kann.

Die Verlegung des ruhenden Verkehrs auf die Fahrbahn würde eine Reduzierung der Fahrbahnbreite für den fließenden Verkehr auf unter 6,00 m bewirken, so dass Radfahrer bei Gegenverkehr nicht mehr überholt werden können (vgl. ERA Kap 3.1). Zudem würde das optische Erscheinungsbild eine Verringerung der Fahrgeschwindigkeiten bewirken. Entgegen der Annahme des Stadtrats würde diese Maßnahme die Gefahr für Radfahrer auf der Fahrbahn also nicht erhöhen, sondern verringern.

Im Übrigen benutzt der Radverkehr in der Ziebigker Straße fast ausschließlich den unbefestigten Weg durch die Parkanlage. Auch die hier vom Stadtrat angeführten Gefährdungen können nicht bestätigt werden. Aufgrund der Breite des Weges, der Ausweichräume auf den beidseitigen Rasenflächen sowie des relativ geringen Radverkehrsaufkommens ist der Zweirichtungsverkehr problemlos möglich; der Spielplatz ist von den Radfahrern gut einsehbar. Auch das Einfädeln in den fließenden Verkehr Am Waldkater ist gefahrlos möglich, da die Stelle an einem aufgeweiteten Fahrbahnbereich liegt und aufgrund der leichten Kurvenlage gut einsehbar ist.

Querungen der Ziebigker Straße durch Fußgänger und Radfahrer finden nur in geringem Umfang statt. Eine Gefährdung von Fußgängern ist lediglich am FGÜ erkennbar, wo die Sichtbeziehung zwischen Fußgängern und dem Verkehr in Fahrtrichtung Nord durch parkende Fahrzeuge behindert wird. Anstelle der vorhandenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h sollte hier eine vorgezogene Aufstellfläche für die Fußgänger angelegt werden (vgl. R-FGÜ 2001, Nr. 2.2). In Fahrtrichtung Süd ist eine ausreichende Sichtbeziehung gegeben; ein Erfordernis für die auch hier vorhandene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ist nicht erkennbar.

Entgegen den Ausführungen des Stadtrats ist Am Waldkater der Gehwegbereich eindeutig zur Fahrbahn hin durch einen Bord abgegrenzt.

Auch eine besondere Gefährdung von Kindern ist nicht festzustellen. Entgegen den Ausführungen des Stadtrats grenzt der Spielplatz nicht unmittelbar an die Fahrbahn, sondern ist - zusätzlich zu dem Rundholzzaun - durch den Gehweg sowie einen breiten Grünstreifen von dieser abgetrennt.

Eine erhöhte Gefahrenlage i. S. d. § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO, die die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Ziebigker Straße rechtfertigen würde, ist somit nicht erkennbar.

Ich bitte, die Sichtbeziehung am FGÜ durch geeignete Maßnahmen (s. o.) herzustellen und die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h vor dem FGÜ in beiden Fahrrichtungen aufzuheben.

Weiterhin bitte ich, in der Beschilderung zwischen Rondell und Einmündung Peusstraße das Zz 1040-33 (wird nur für Haltverbotszone verwendet) gegen das Zz 1040-32 auszutauschen.

Über das Veranlasste bitte ich bis zum **18.07.2019** zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Herzog

Mario Herzog
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 307 Verkehrswesen
Postfach 200 256
06003 Halle (Saale)

Tel. 0345/ 514 1816
Fax 0345/ 514 1829
